

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft

Freiburg i. Br., den 5. Januar 1944

Sondergericht
beim
Landgericht Freiburg i. Br.

Vorladung

Aktenzeichen:

Strafsache gegen

Dr. Ludwig Keller, Gewerbeschul-
lehrer aus Basel

So KMs. 57/43

So AK. 2/48

Es wird gebeten, auf allen Zu-
schriften an das Gericht oder
die Staatsanwaltschaft den
Betreff und das vorstehende
Aktenzeichen genau anzugeben.

wegen

Vergehens gegen das Heim-
tückegesetz

Sie werden zu Ihrer Vernehmung als Zeuge vorgeladen auf:

Donnerstag, den 20. Januar 1944, vorm. 8 1/2 Uhr

Es wird gebeten,
diese Vorladung zum
Termin mitzubringen.

^{vor} zur in das Amtsgerichtsgebäude in Lörrach

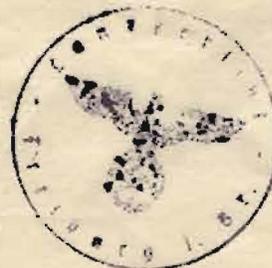
Zeugen, welche ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, sind nach § 51 der Strafprozeßordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Ordnungsstrafe in Geld und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen; auch ist die zwangsmäßige Vorführung zulässig.

Wenn Sie den unten angegebenen Aufenthaltsort verlassen haben oder noch vor dem Termine verlassen sollten, ist schleunigst Anzeige zu machen. Falls der neue Aufenthaltsort vom Gerichtssitz erheblich weiter entfernt ist als der frühere, ist die Reise zum Termin zu unterlassen und weitere Nachricht des Gerichts abzuwarten; andernfalls werden Ihnen nur die Reisekosten für den unten angegebenen Aufenthaltsort vergütet.

Wollen Arbeitnehmer, die als Zeugen vorgeladen werden, Entschädigung für Verdienstausschlag beanspruchen, dann müssen sie Nachweise über den Verdienstausschlag (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Lohnzettel, Abrechnungen usw.) zum Termin mitbringen.

An

Herrn — ~~Frux~~
Willy Kuttler, Lehrling,



Auf Anordnung

Schauer
Justizangestellte.

in Wyhlen

Kraftwerkstr. 80